

LOHNVERTRAG

abgeschlossen zwischen dem Fachverband der Nahrungs- und Genussmittelindustrie Österreichs,

VERBAND DER SUPPENINDUSTRIE

1030 Wien, Zaunergasse 1-3 und dem Österreichischen Gewerkschaftsbund, Gewerkschaft PRO-GE, 1020 Wien, Johann-Böhm-Platz 1.

I. Geltungsbereich

- a. Räumlich: Für alle Bundesländer der Republik Österreich.
- b. Fachlich: Für die dem Fachverband der Nahrungs- und Genussmittelindustrie angehörenden Suppenfabriken.
- c. Persönlich: Für alle ArbeitnehmerInnen, soweit sie nicht der Angestelltenversicherungspflicht unterliegen.

II. Geltungsbeginn

Der Lohnvertrag tritt mit Wirkung vom **1. Dezember 2020** in Kraft.

III. Lohnsätze

Kategorie:	Monatslohn Euro
1. SpezialfacharbeiterInnen	2.264,36
2. FacharbeiterInnen, KraftfahrerInnen	2.157,64
3. a. Angelernte FacharbeiterInnen, StaplerfahrerInnen	1.935,68
b. Qualifizierte MaschinführerInnen, VorarbeiterInnen	1.868,67
4. MaschinführerInnen, Angelernte ArbeitnehmerInnen	1.792,23
5. ArbeitnehmerInnen bis 6 Monate	1.748,55

Zur Berechnung des Stundenlohnes gilt 1/164 des Monatslohnes.

IV. Lehrlinge

Im 1. Lehrjahr	EURO 710,29 monatlich
Im 2. Lehrjahr	EURO 913,23 monatlich
Im 3. Lehrjahr	EURO 1.258,81 monatlich
Im 4. Lehrjahr	EURO 1.355,64 monatlich

V. Dienstalterszulage

Allen länger im Betrieb beschäftigten ArbeitnehmerInnen ist eine Dienstalterszulage in folgender Höhe zu gewähren:

Nach dem vollendeten	3. Dienstjahr	Euro 152,77	pro Monat
“	“	“	5. “ Euro 193,91 “ “
“	“	“	10. “ Euro 223,49 “ “
“	“	“	15. “ Euro 257,70 “ “
“	“	“	20. “ Euro 291,90 “ “
“	“	“	25. “ Euro 327,15 “ “

Die Dienstalterszulage gebührt als Zulage zum Monatsgrundlohn und ist mit diesem zur Auszahlung zu bringen.

Die Dienstalterszulage ist bei der Berechnung von Urlaubsentgelt, Urlaubszuschuss, Weihnachtsremuneration, Jubiläumsgeld, Krankengeldzuschuss, Abfertigung sowie bei der Berechnung von Zulagen zu berücksichtigen.

Sofern bereits betriebliche Regelung solcherart bestehen, sind diese in die gegenständliche Vereinbarung einzurechnen.

VI. Aufrechterhaltung der euromäßigen Überzahlung

Die euromäßige Überzahlung ist bei der Lohnerhöhung in ihrem absoluten Ausmaß aufrecht zu erhalten.

Wels, am 16. November 2020

FACHVERBAND DER NAHRUNGS- UND GENUSSMITTELINDUSTRIE

Obmann

Geschäftsführerin

GD KR DI Johann MARIHART

Mag. Katharina KOSSDORFF

VERBAND DER SUPPENINDUSTRIE

Obmann

Geschäftsführerin

DI (FH) Martin ZEILER

Mag. Katharina KOSSDORFF

ÖSTERREICHISCHER GEWERKSCHAFTSBUND
GEWERKSCHAFT PRO-GE

Bundvorsitzender

Bundessekretär

Rainer WIMMER

Sekretär

Peter SCHLEINBACH

Erwin A. KINSLECHNER